



Hausordnung Winterlager Niederländische Yachtbauindustrie (NJI)

Diese NJI-Hausordnung ist untrennbar mit den NJI-Winterlagerbedingungen verbunden.

Winterlager im Außenbereich

1. Der Winterlagerzeitraum läuft vom 15. Oktober bis einschließlich 15. April.
2. Eine Verlängerung oder Vorverlegung des genannten Zeitraums ist nach Absprache möglich und wird von uns schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
3. Um Verlust zu vermeiden, bitte alle losen Teile, Leinen, Fender, Werkzeuge usw. im Schiff verstauen.
4. Rauchen und offenes Feuer (z. B. Gaslampen) sind verboten, auch an Bord Ihres Schiffes.
5. Öffnungszeiten des Geländes ...; Zutritt nur nach Vereinbarung

Haftung

1. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch das Heben oder Bewegen Ihres Schiffes entstehen, sofern am Schiff keine Hebemarkierungen angebracht sind.
2. Das Außengelände wird nicht bewacht. Während des Aufenthalts Ihres Schiffes auf dem Gelände übernehmen wir kein Risiko für etwaige Schäden an Ihrem Schiff und/oder Diebstahl von (Teilen) Ihres Schiffes.
3. Für witterungsbedingte Schäden an Ihrem Schiff haften wir nicht. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihr Boot winterfest zu machen.
4. Der Eigentümer des Schiffes ist selbst für den Abschluss einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung verantwortlich. Etwaige Folgen einer Nichtversicherung liegen vollständig im Risiko des Eigentümers.

Vorhandensein von Gegenständen an Bord Ihres Schiffes

1. Batterien müssen abgeklemmt oder entfernt sein.
2. Batterieladegeräte dürfen nicht verwendet werden, es sei denn mit unserer schriftlichen Genehmigung.
3. Gasflaschen und lose Benzintanks dürfen nicht an Bord bleiben.
4. Frischwasser- und Abwassertanks müssen geleert sein.
5. Während der Lagerzeit ist das Übernachten an Bord Ihres Schiffes verboten.

Arbeiten

1. Keine Autos in der Lagerzone
2. Arbeiten mit offenem Feuer, Schweißen, Sägen und Schleifen sind strengstens verboten.
3. Es ist nicht gestattet, ohne unsere Zustimmung andere Firmen oder Personen als Sie selbst Arbeiten an Ihrem Schiff ausführen zu lassen.
4. Im Schuppen darf bis zum 1. März geschliffen werden. Schleifen ist nur mit Staubabsaugung erlaubt.
5. Bei Arbeiten in der Höhe dürfen ausschließlich nach EN 131 oder EN 132 geprüfte Tritte, Leitern oder Fahrgerüste verwendet werden. Der Benutzer haftet stets für eventuelle Schäden, die hierdurch an anderen Schiffen verursacht werden.



6. Beim Streichen des Rumpfes und/oder beim Auftragen von Antifouling sind Sie verpflichtet, den Boden unter dem zu behandelnden Schiff mit einer Plane oder geeignetem Folienmaterial abzudecken. Es dürfen nur Antifoulings verwendet werden, die gesetzlich für die Verarbeitung durch Privatpersonen zugelassen sind.
7. Hausmüll ist im dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Lösungsmittel und Abbeizmittel, Verdünner, Öle, Fette, Farbreste, leere Dosen, Farbrollen und -pinsel, Schalen, Reste von Antifouling, Akkus, Batterien und Dichtmassen sind im Chemieabfall-Depot im Hafen zu entsorgen.
8. Er mogen met het oog op mogelijk broeigevaar geen gebruikte poetsdoeken aan boord achterblijven
9. Waschbecken und Toiletten halten wir gern sauber. Daher ist es nicht erlaubt, darin Pinsel und Ähnliches zu reinigen
10. Waschbecken und Toiletten halten wir gern sauber. Daher ist es nicht erlaubt, darin Pinsel und Ähnliches zu reinigen